



Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Bürgermeister

vom 29.11.2024

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Großarl vom 28. November 2024 wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei im Sinne des § 94d Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird gemäß § 44 Absatz 3 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019), LGBl. Nr. 9/2020 idgF, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit dem Bürgermeister übertragen.

Übertragene Zuständigkeiten aus dem Aufgabenkatalog des § 94 d StVO:

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8,
2. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5,
3. die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden (§ 33 Abs. 1),
4. die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen (§35),
5. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen
 - a) Beschränkungen für das Halten und Parken,
 - b) ein Hupverbot,
 - c) ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - d) Geschwindigkeitsbeschränkungenerlassen werden,
6. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a,
7. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,
8. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
9. die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5,
10. die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76a),
11. die Bestimmung von Fahrradstraßen einschließlich der Bewilligung von Ausnahmen für Fahrradstraßen (§ 67),
12. die Bestimmung von Begegnungszonen (§ 76c),

13. die Bewilligung nach § 82,
14. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3),
15. die Entfernung von Hindernissen (§ 89a),
16. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
17. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs. 3),
18. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer),
19. die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a).

§ 2

Die Verordnung tritt gemäß § 53 Abs. 1 Gdo 2019 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei an den Verkehrs- und Umweltausschuss vom 22.03.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Johann Ganitzer



Kundmachungsvermerk:

an der Amtstafel angeschlagen am: 29.11.2024
von der Amtstafel abgenommen am 13.12.2024